

## **Anwendungsbereiche von Micro-Credentials an Hochschulen in Baden-Württemberg**

*Handreichung in der Fassung vom Juni 2025*

### **I. Was verstehen wir in Baden-Württemberg unter Micro-Credentials (MC) im Hochschulbereich?**

Micro-Credentials sind Nachweise über Lernergebnisse kurzer Lernerfahrungen, deren Umfang unterhalb von Hochschulabschlüssen liegt.

Für die Zertifizierung einer Lernerfahrung als ein Micro-Credential ist ein Nachweis des erfolgreichen Kompetenzerwerbs durch eine Studien- oder Prüfungsleistung notwendig. Für MC werden Credits entsprechend des European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) vergeben; die kleinste Einheit ist 1 ECTS. Für Micro-Credentials im Hochschulbereich sind die jeweiligen Zugangsvoraussetzungen zu beachten.

### **II. Welche Anwendungsbereiche existieren in der wissenschaftlichen Weiterbildung?**

Anwendungsbereich für MC in der Weiterbildung sind kleinteilige Formate unterhalb der Bachelor- oder Masterstudiengänge und unterhalb der Zertifikate nach dem Transparenzraster der Deutschen Gesellschaft für wissenschaftliche Weiterbildung und Fernstudien e.V. (DGWF), zu deren Anwendung sich die meisten Hochschulen in Baden-Württemberg freiwillig selbst verpflichtet haben. Das Transparenzraster sieht Abschlüsse wie das Certificate bzw. Diploma of Advanced Studies (CAS/DAS) und analog Certificate bzw. Diploma of Basic Studies (CBS/DBS) vor (siehe Anlage).

MC können in der wissenschaftlichen Weiterbildung in Baden-Württemberg für Kontaktstudien nach § 31 Abs. 5 Satz 5 Landeshochschulgesetz (LHG) vergeben werden. In diesem Sinne sind auch die Zugangsvoraussetzungen des Hochschulabschlusses bzw. der beruflichen Eignung nach § 59 Abs. 3 LHG zu beachten und ggf. durch Satzung von der Hochschule zu regeln.

Es wird empfohlen, MC für Kontaktstudien im Umfang von 1-9 ECTS im Sinne des Transparenzrasters zu vergeben. Mehrere MC können an einer Hochschule kombiniert werden und so zusammen zu einem CAS, DAS, CBS oder DBS führen. Für Weiterbildungskurse ohne Prüfung oder ohne vorherige Prüfung von Zugangsvoraussetzungen dürfen keine ECTS und keine MC vergeben werden.

Das Angebot von MC darf - genau wie das Angebot von Weiterbildungsstudiengängen - nicht zur Verringerung des grundständigen und konsekutiven Studienangebots führen. Entsprechend der Nachfrage sind zusätzliche Lehrkapazitäten zusätzlich zu finanzieren.

### **III. Welche Anwendungsbereiche existieren im grundständigen Studium?**

MC können im grundständigen und konsekutiven Studium in den nachfolgend dargestellten, ausgewählten Anwendungsfällen und i.d.R. für eingeschriebene Studierende vergeben werden (inkl. Europastudierende, § 60 Abs. 1a LHG).

Studierende können aus einem anderen zulassungsfreien Studiengang der Hochschule Module belegen und Studien- und Prüfungsleistungen ablegen; die Hochschule regelt hierzu das Nähere. Diese Möglichkeit wurde im Jahr 2024 im Rahmen der LHG-Novellierung geschaffen (§ 60 Abs. 1 b LHG<sup>1</sup>). Diese „**Zusatzmodule**“ können neben der Darstellung im Diploma Supplement als Micro-Credentials zertifiziert werden. Hierdurch wird die Sichtbarkeit der zusätzlich erworbenen Kompetenzen erhöht.

Eingeschriebene Studierende können **außercurriculare Module und Lehrveranstaltungen** (z. B. Zusatzqualifikationen, Querschnittsmodule, Sprachmodule, Summerschools) belegen, soweit eine Hochschule diese anbietet. Für diese Module können MC vergeben werden. Hochschulen können festlegen, dass externe Personen außercurriculare Module (z. B. Zusatzqualifikationen, Querschnittsmodule, Sprachmodule) gegen Entgelt belegen können. Nach § 15 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) können die Hochschulen für solche Module Gebühren erheben; diese Möglichkeit ist nicht auf eingeschriebene Studierende begrenzt. Es ist möglich, diese außercurricularen Module für Externe zu öffnen, da sie nicht im Rahmen der Kapazität angeboten werden.

Neben den genannten Anwendungsbereichen als Anbieter von MC sind Hochschulen ebenfalls **aner kennende und anrechnende Instanz**. Hierbei sind die Regelungen des § 35 LHG zu beachten.

### **IV. Wie werden MC qualitätsgesichert?**

Europaweit soll eine hohe Qualität von MC sichergestellt werden; dies erfolgt durch interne und ggf. externe Qualitätssicherung. Im Hochschulbereich sollen die European Standards and Guidelines (ESG) entsprechend angewendet werden. Die ESG bilden sich in der Studienakkreditierungsverordnung (StAkkVVO) ab. Das von den Hochschulen geforderte Qualitätssicherungssystem nach § 5 Abs. 1 LHG soll alle Lehrangebote der Hochschule umfassen und damit auch die Micro-Credentials und Kontaktstudien. Die Hochschule stellt durch entsprechende interne Prozesse und Zuständigkeiten sicher, dass insbesondere die Kriterien von Paragraphen 7, 8, 11, 12

---

<sup>1</sup> § 60 Abs. 1 b LHG: Die Hochschule kann in einen Studiengang oder in vorbereitende Studien eingeschriebene Studierende berechtigen, in zulassungsfreien Studiengängen an bestimmten Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen sowie entsprechende Leistungspunkte zu erwerben und einzelne Studienmodule zu absolvieren; die Hochschule regelt das Nähere, insbesondere zum Umfang der höchstens zu erwerbenden Leistungspunkte und zum Kreis der Berechtigten, durch Satzung.

und 14 der StAkkrVO sinngemäß auf Micro-Credentials angewendet werden. Studentisches Feedback zur Lehrveranstaltung, die zu MC führt, ist zu erfragen und bei der Weiterentwicklung der MC zu berücksichtigen.

Eine externe Akkreditierungs- oder Zertifizierungspflicht für MC besteht nicht. Allerdings wird eine Zertifizierung des QM-Systems für MC dann dringend empfohlen, wenn die MC nicht Teil von akkreditierten Studiengängen sind (insbesondere im Falle von Kontaktstudien durch das Qualitätssiegel für Wissenschaftliche Weiterbildung von EVALAG<sup>2</sup>).

**V. Welche Anforderungen an die Beschreibung/ Zertifizierung bestehen?**

Die Implementierung von MC bietet die Chance, eine hohe Transparenz über erzielte Lernergebnisse und Lernerfahrungen über die Grenzen von Bildungssektoren und Ländern hinaus zu erreichen. Die Hochschulen sind daher aufgerufen, eine hohe Transparenz über die erworbenen Lernergebnisse herzustellen. Für die internationale Verwendbarkeit der MC wird empfohlen, MC in englischer und deutscher Sprache auszustellen.

MC sollen perspektivisch digital verfügbar und über „digitale Wallets“ zugänglich werden. Eine Lösung hierfür stellt Europass mit den „[European Digital Credentials for Learning](#)“ dar. Diese Informationen sind in einem MC zu dokumentieren:

Verpflichtende Elemente/ Mandatory elements	Name/ Identification of the learner
	Titel des MC/ Title of the micro-credential
	Land/ Country(ies)/Region(s) of the issuer
	Hochschule/ Awarding body(ies)
	Datum/ Date of issuing
	Lernergebnisse/ Learning outcomes
	ECTS
	DQR-Level
	Prüfung/ Type of assessment
	Form der Teilnahme an der Lernaktivität/ Form of participation in the learning activity
	Information zur Qualitätssicherung, ggf. Zertifizierung/ Type of quality assurance
	Note/ Grade achieved
Optionale Elemente/ Optional elements	Zugangsvoraussetzungen/ Prerequisites needed to enrol in the learning activity
	Identifikationsüberprüfung bei der Prüfung/ Supervision and identity verification during assessment
	Verwendbarkeit: Integration/stackability options (stand-alone, independent micro-credential/ integrated...)
	Weitere Informationen/ Further information

<sup>2</sup> z. B. Zertifizierung von wissenschaftlichen Weiterbildungseinrichtungen.

**Anlage:** Transparenzraster in der Wissenschaftlichen Weiterbildung, DGWF

Abschluss	Format	CP nach ECTS	Niveaustufe (DQR)
Master	Weiterbildender Masterstudiengang	60 – 120	7
Bachelor	Weiterbildender <u>Bachelorstudiengang</u>	180 - 240	6
<u>Zertifikat*</u>	Diploma of Advanced Studies (DAS)	mind. 30	7
	Certificate of Advanced Studies (CAS)	mind. 10	7
	Diploma of Basic Studies (DBS)	mind. 30	6
	Certificate of Basic Studies (CBS)	mind. 10	6
	Microcredentials (MC)	1 – 9	6 oder 7
	Weiterbildungskurs mit Prüfung*	keine	6 oder 7
Teilnahmebescheinigung	Weiterbildungskurs ohne Prüfung*	keine	6 oder 7

CP = Credit Point

\* Zur Vielfalt der gebräuchlichen Bezeichnungen der einzelnen Angebote s. o.